

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Dr. Doris Schitter in der Beschwerdesache B., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Tamer Öztürk, Schwimmschulgasse 3, 4600 Wels, gegen den Bescheid des Zollamtes Linz Wels vom 15.07.2013, Zahl Zahl, betreffend Vorschreibung einer Einfuhrzollschuld nach Art. 204 ZK zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig .

## Entscheidungsgründe

### Verfahrensgang:

Am 5.6.2013 wurde von Organen der Zollstelle Wels des Zollamtes Linz Wels anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass mit der für die Beschwerdeführerin (Bf.) zum Verkehr zugelassenen Sattelzugmaschine der Marke "Mercedes Benz Actros 1841 LS/NR", mit dem amtlichen Kennzeichen Zahl (TR), im Hafen Triest (Italien) der in der Türkei mit 65 Paletten Badetextilien beladene und per Frachtschiff ohne Zugfahrzeug am 04.06.2013 in das Zollgebiet der Europäischen Union verbrachte Sattelanhänger, amtliches Kennzeichen Zahl (TR), aufgenommen wurde und am 05.06.2013 über Arnoldstein nach Österreich eingereist ist.

Der bei der Bf. beschäftigte Fahrer A. hat für diesen Gütertransport von Triest nach Österreich die "Belohnungsgenehmigung GREEN LORRY", Genehmigung Nr. Zahl verwendet, die er tatsächlich der Einreise in Arnoldstein handschriftlich durch Anbringung des Datums und Orts des Grenzübertritts entwertet hatte.

Die für die Fahrt erforderliche Belohnungsgenehmigung GREEN LORRY Genehmigung Nr. Zahl hat er zwar mitgeführt, aber nicht entwertet.

Mangels Vorliegen der Güterbeförderungsrechtlichen Voraussetzungen für den durchgeföhrten Binnentransport wurde der Bf. mit Bescheid vom 15.07.2013, Zahl Zahl, die nach Art. 204 Abs. 1 lit a ZK iVm. §§ 2 Abs. 1 und 108 Abs. 1 ZollR-DG entstandene

Zollschuld in Höhe von € 9.065,44 (Zoll € 3.680,00, EUSt € 5.336,00) sowie eine Abgabenerhöhung iHv. € 49,44 zur Entrichtung vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid richtete sich die fristgerecht eingebrachte Berufung (nunmehr Beschwerde).

Darin heißt die Bf. im Wesentlichen aus, dass ihr bekannt sei, dass die vom Fahrer verwendete Genehmigung nur zum Transport zwischen der Tscheke und Österreich bzw. umgekehrt sowie zum Transit durch Österreich berechtige und dass für den gegenständlichen Drittlandverkehr aus Triest nach Österreich entweder eine Sondergenehmigung oder eine auch für Österreich gültige CEMT-Genehmigung erforderlich gewesen wäre.

Der Fahrer sei seit 8 - 9 Jahren im Europaverkehr für die Bf. unterwegs und habe die von ihm mitgeführte und für diesen Transport erforderliche Genehmigung (Belohnungsgenehmigung GREEN LORRY Nr. Zahl) aus für die Bf. nicht nachvollziehbaren Gründen nicht entwertet.

Alle bei der Bf. beschäftigten Fahrer werden regelmäßig geschult und auf die unterschiedlichen Genehmigungsarten hingewiesen. Die Bf. durfte daher davon ausgehen, dass dem Fahrer sämtliche Vorschriften bekannt waren und von ihm auch beachtet werden.

Das Zollamt Linz Wels wies mit Berufungsvorentscheidung (nunmehr Beschwerdevorentscheidung) vom 20.8.2013, Zl. Zahl, die Berufung als unbegründet ab. Die Bf. sei nach Art. 204 Abs. 3 ZK Zollschuldnerin, da sie als Inhaberin des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung die Pflicht hatte, den Lastkraftwagen nicht für die Durchführung eines unzulässigen Binnenverkehrs einzusetzen.

Die Zollschuld nach Art. 204 ZK wegen Pflichtverletzung entstehe unabhängig von der Verschuldensfrage. Als Verfahrensinhaberin habe sie auch für das Fehlverhalten Dritter einzustehen.

In der gegen die Berufungsvorentscheidung eingebrachten Beschwerde (nunmehr Vorlageantrag) wiederholte sie ihr bisheriges Vorbringen.

Rechtslage:

Infolge der Novellierung des Art. 129 B-VG trat mit 1. Jänner 2014 an die Stelle des Unabhängigen Finanzsenates (UFS) als Abgabenbehörde II. Instanz, das Bundesfinanzgericht.

Die am 31. Dezember 2013 beim UFS noch anhängigen Verfahren sind gem. § 323 Abs. 38 BAO vom Bundesfinanzgericht als Beschwerden im Sinn des Art. 130 Abs. 1 B-VG zu erledigen.

Die hier noch nach § 85c ZollR-DG idF des BGBl 24/2007 beim Zollamt eingebrachte Beschwerde vom 20.9.2013 gegen die Berufungsvorentscheidung des Zollamtes vom 20.8.2013, Zl. Zahl war daher gemäß § 264 BAO in der ab 2014 anzuwendenden Fassung als Vorlageantrag zu werten, wodurch im Sinne des § 264 Abs. 3 legit die nach § 85a ZollR-DG idF des BGBl. 124/2003 erhobene Berufung vom 2.8.2013 (nunmehr als

Beschwerde bezeichnet) gegen den Bescheid des Zollamtes vom 15.7.2013, Zi. Zahl, wiederum als unerledigt gilt.

Im Verfahren der vorübergehenden Verwendung können gemäß Art. 137 Zollkodex (ZK) Nichtgemeinschaftswaren, die zur Wiederausfuhr bestimmt sind, unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von Einfuhrabgaben, und ohne dass sie handelspolitischen Maßnahmen unterliegen, im Zollgebiet der Gemeinschaft verwendet werden.

Gemäß Art. 138 ZK wird die Bewilligung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung auf Antrag der Person erteilt, welche die Waren verwendet oder verwenden lässt.

Gemäß Art. 558 ZK-DVO wird die vorübergehende Verwendung mit vollständiger Befreiung von Einfuhrabgaben für im Straßengenverkehr eingesetzte Beförderungsmittel bewilligt, die

- a) außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft auf den Namen einer außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Person amtlich zugelassen sind;
- b) unbeschadet der Artikel 559, 560, und 561 von einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person verwendet werden, und
- c) bei gewerblicher Verwendung mit Ausnahme von Schienenbeförderungsmittel, nur für Beförderungen verwendet werden, die außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft beginnen oder enden; sie können jedoch im Binnenverkehr eingesetzt werden, sofern die im Bereich des Verkehrs geltenden Vorschriften, insbesondere diejenigen betreffend die Voraussetzungen für den Marktzugang und die Durchführung von Beförderungen, es vorsehen.

Gewerbliche Verwendung im Sinne des Artikels 555 ZK liegt vor, wenn das Beförderungsmittel im Zusammenhang mit der entgeltlichen Beförderung von Personen oder Waren im Rahmen der wirtschaftlichen Aktivitäten eines Unternehmens verwendet wird.

Gemäß Art. 204 Abs. 1 Buchstabe a ZK entsteht eine Einfuhrzollschuld, wenn in anderen als den in Art. 203 genannten Fällen eine der Pflichten nicht erfüllt wird, die sich bei einer einfuhrabgabenpflichtigen Ware aus deren vorübergehenden Verwahrung oder aus der Inanspruchnahme des Zollverfahrens, in das sie übergeführt worden ist, ergeben, es sei denn, dass sich diese Verfehlungen nachweislich auf die ordnungsgemäße Abwicklung der vorübergehenden Verwahrung oder des betreffenden Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt haben.

Nach den Bestimmungen des Art. 204 Abs. 2 ZK entsteht die Zollschuld in dem Zeitpunkt, in dem die Pflicht, deren Nichterfüllung die Zollschuld entstehen lässt, nicht mehr erfüllt wird, oder in dem Zeitpunkt, in dem die Ware in das betreffende Zollverfahren überführt worden ist, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für die Überführung dieser Ware in das Zollverfahren oder für die Gewährung eines ermäßigten

Einfuhrabgabensatzes oder einer Einfuhrabgabenfreiheit auf Grund der Verwendung der Ware zu besonderen Zwecken nicht wirklich erfüllt war.

Gemäß Art. 204 Abs. 3 ZK ist Zollschuldner die Person, welche die Pflichten zu erfüllen hat, die sich bei einer einfuhrabgabenpflichtigen Ware aus der vorübergehenden Verwahrung oder aus der Inanspruchnahme des betreffenden Zollverfahrens ergeben, oder welche die Voraussetzungen für die Überführung der Ware in dieses Zollverfahren zu erfüllen hat.

Inhaber des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung und damit Pflichteninhaber ist das drittländische Fuhrunternehmen und zwar selbst dann, wenn der Fahrer den Binnentransport eigenmächtig durchgeführt hat (Witte/Henke, Zollkodex<sup>6</sup>, Art. 141 Rz 13).

Das Bundesgesetz über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen (Güterbeförderungsgesetz 1995 - GütbefG; BGBl. Nr. 593/1995 idG) regelt die für das gegenständliche Verfahren relevanten Bestimmungen in den §§ 7 und 9 wie folgt:

#### § 7 Abs. 1:

Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland ist außer Inhabern von Konzessionen nach § 2 auch Unternehmern gestattet, die nach den im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden Vorschriften zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen befugt sind und Inhaber einer der folgenden Berechtigungen sind:

1. Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09,
2. Genehmigung aufgrund der Resolution des Rates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) vom 14. Juni 1973,
3. Bewilligung der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie für den Verkehr nach, durch oder aus Österreich,
4. aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen vergebene Genehmigung der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

Eine solche Berechtigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine anders lautende Anordnung nach Abs. 4 ergangen ist.

#### § 9 (1):

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Nachweise über die in § 7 Abs. 1 angeführten Berechtigungen bei jeder Güterbeförderung über die Grenze während der gesamten Fahrt vollständig ausgefüllt und erforderlichenfalls entwertet mitgeführt werden.

(2) Der Lenker hat die Nachweise über die in § 7 Abs. 1 angeführten Berechtigungen bei jeder Güterbeförderung über die Grenze während der gesamten Fahrt vollständig ausgefüllt und erforderlichenfalls entwertet im Kraftfahrzeug mitzuführen und den Aufsichtsorganen (§ 21) auf Verlangen auszuhändigen.

## Sachverhalt:

Im gegenständlichen Verfahren steht außer Streit, dass der auf die Bf. in der Türkei zugelassene LKW im Hafen Triest (Italien) den ebenfalls in der Türkei zugelassenen und mit 65 Paletten Badetextilien beladenen, per Fährschiff ohne Zugfahrzeug am 04.06.2013 in das Zollgebiet der Europäischen Union verbrachten Sattelanhänger, aufgenommen und am 05.06.2013 über Arnoldstein nach Österreich eingebbracht hat, ohne dass vom Fahrer die im Fahrzeug mitgeführte Belohnungsgenehmigung Green Lorry Nr. Zahl entwertet worden ist.

## Beweiswürdigung und rechtliche Erwägungen:

Der obenstehende Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus der Aktenlage sowie aus den vom Zollamt bereits durchgeföhrten Ermittlungen und steht im Übrigen in keinem Widerspruch mit den bisherigen Ausführungen der Bf.

Das gegenständliche Beförderungsmittel ist anlässlich der Einfahrt in die Gemeinschaft durch eine Willensäußerung im Sinne der Art. 232 Abs. 1 Buchstabe b) und 233 ZK-DVO in das sogenannte formlos bewilligte Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung der Einfuhrabgaben nach Art. 554 und 558 Abs. 1 Buchstabe c) ZK-DVO übergeführt worden.

Die Bf. war Inhaberin des Zollverfahrens nach Art. 4 Nr. 21 ZK, da den konkludent gestellten Antrag anlässlich der Einbringung des Fahrzeugs in das Gemeinschaftsgebiet dieses Zollverfahren nicht der Fahrer des Beförderungsmittels für sich, sondern offenkundig nach Art. 5 Abs. 2 erster Anstrich ZK in einem direkten Vertretungsverhältnis für die Bf. als Halterin des Fahrzeugs tätigte.

Der Einsatz des Beförderungsmittels im Binnenverkehr ist nur dann zulässig, wenn die im Bereich des Verkehrs geltenden Vorschriften, insbesondere diejenigen betreffend die Voraussetzungen für den Marktzugang und die Durchführung von Beförderungen es vorsehen.

Da vom Fahrer die für diesen Transport nicht gültige Belohnungsgenehmigung Nr. Zahl verwendet wurde, handelte es sich um einen unzulässigen Binnentransport. Das bloße Mitführen der erforderlichen Genehmigung ohne Entwertung anlässlich der Einreise genügt nicht.

Wie das Zollamt Linz Wels in der ausführlichen Begründung der Berufungsvorentscheidung vom 20.8.2013 bereits ausgeführt hat, ist die Bf. gemäß Art. 204 Abs. 3 ZK Zollschuldnerin geworden, weil sie als Inhaberin der Bewilligung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung (Art. 138 ZK) die Pflicht zu erhalten hatte, die sich aus der Inanspruchnahme des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung ergeben, nämlich das Fahrzeug nicht für die Durchführung eines unzulässigen Binnenverkehrs einzusetzen.

Die Zollschuld nach Art. 204 ZK entsteht unabhängig von der Verschuldensfrage, die Entstehung ist nur an objektive Tatbestandsmerkmale geknüpft.

Zollschuldner wird gem. Art. 204 Abs. 3 ZK der jeweilige Pflichteninhaber, hier die Bf. , selbst wenn andere Personen mit ihrem Handeln ursprünglich für die Pflichtverletzung waren (Witte, Zollkodex<sup>6</sup>, Art. 204, RZ 67).

Da es bei der Tatbestandverwirklichung gemäß der zitierten Norm auf ein schuldhaftes Verhalten des Beteiligten nicht ankommt und die Pflichtverletzung eine reine Tathandlung ist, vermag die Bf. mit dem Vorbringen, sie habe alle Vorfahrten für einen rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Transport getroffen und sich daher darauf verlassen dürfen, dass der Fahrer die richtige Genehmigung entwertet, nicht durchzudringen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Zulässigkeit einer Revision**

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Bei der Lösung der im Streitfall relevanten Rechtsfragen konnte sich das Bundesfinanzgericht auf die Rechtsprechung des VwGH bzw. des EuGH stützen.

Salzburg-Aigen, am 25. Jänner 2017